

Zollbehördliches Verfahren bei der Ermittlung des Zollwerts **- Involvierung von anderen Mitgliedstaaten**

Bei der Ermittlung des Zollwerts müssen sich die Zollbehörden nur dann an die Zollbehörden der EU oder anderer Mitgliedstaaten wenden, wenn die bei diesen Behörden verfügbaren Informationen zur Ermittlung des Zollwerts erforderlich sind, stellte der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil fest C-187/21 FAWKES.

Nach dem Zollkodex der Gemeinschaft (2913/92/EWG) ist der Zollwert eingeführter Waren grundsätzlich der Transaktionswert. Kann der Transaktionswert nicht ermittelt werden, ist der Zollwert insbesondere der Transaktionswert identischer oder ähnlicher Waren, die zur Ausfuhr in die Union verkauft und etwa zur gleichen Zeit wie die Bewertung der Waren ausgeführt werden.

Ein Unternehmen führte verschiedene Textilwaren aus China in die Union ein. Die ungarischen Zollbehörden befanden jedoch den von dem Unternehmen zur Bestimmung des Zollwerts gemeldeten Transaktionswert als zu niedrig und stellten fest, dass keine identischen oder ähnlichen Waren gefunden werden konnten. Unter diesen Umständen ermittelten die Zollbehörden die Zollwerte auf der Grundlage der freien Methode nach dem Zollkodex der Gemeinschaft unter Verwendung von Daten aus der nationalen Datenbank und innerhalb einer Frist von +/- 45 Tagen ab dem Datum der Zollabfertigung.

Das Unternehmen focht die Entscheidung der Zollbehörden vor den ungarischen Gerichten an und machte geltend, dass die Zollbehörden die Zollbehörden der Europäischen Union oder anderer Mitgliedstaaten im Rahmen des Verfahrens zur Bestimmung des Transaktionswerts identischer oder ähnlicher Waren hätten kontaktieren müssen. Darüber hinaus hätten die Zollbehörden berücksichtigen müssen, dass der Transaktionswert der anderen abgefertigten Waren nicht von den Zollbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten in Frage gestellt worden war oder dass sie hätte die Daten über das tägliche Zeitintervall von +/- 45 Tagen hinaus untersuchen sollen.

Der ungarische Obergerichtshof, die den Fall prüft, fragt den Europäischen Gerichtshof im Wesentlichen, ob der Zollwert von Waren, die mit den fraglichen eingeführten Waren identisch oder ähnlich sind, allein auf der Grundlage der eigenen Zolldatenbanken der nationalen Zollbehörden bestimmt werden kann oder ob diese Zollbehörde sollten versuchen, den Zollwert der Zollbehörden anderer Mitgliedstaaten zu ermitteln.

Das ungarische Gericht möchte auch wissen, ob eine amtliche Praxis mit dem Zollkodex unvereinbar ist, wonach Transaktionswerte, die sich auf eigene Transaktionen des Antragstellers beziehen, aber nicht von den nationalen oder anderen Zollbehörden eines Mitgliedstaats beanstandet werden, nicht berücksichtigt werden dürfen bei der Ermittlung des Zollwertes.

Schließlich fragt sich das ungarische Gericht auch, ob das Erfordernis des gleichen oder nahezu identischen Datums für identische oder ähnliche Waren, die zur gleichen oder nahezu zur gleichen Zeit exportiert werden, so ausgelegt werden kann, dass ihre Zeit auf +/- 45 Tage vor und nach der Zollabfertigung begrenzt wird.

In seinem Urteil erinnerte der Gerichtshof daran, dass die Zollbehörden bei der Bestimmung des Zollwerts von Waren, die mit eingeführten Waren identisch oder ähnlich sind, verpflichtet waren, alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationsquellen und Datenbanken zu konsultieren, um den Zollwert bestmöglich zu ermitteln genaue und genaue Art und Weise (Absatz 38).

Gemäß dieser Verpflichtung ist jede Zollbehörde verpflichtet, die von ihr verwaltete und mit Daten gefüllte nationale Datenbank zu verwenden, sofern diese Datenbank ihr die für die Ermittlung des Zollwerts erforderlichen Daten liefert. Andererseits können die Zollbehörden angesichts des Erfordernisses des effektiven und raschen Abschlusses der Zollkontrollen nicht verpflichtet werden, Zugang zu Informationsquellen oder Datenbanken zu suchen, die für die Bestimmung des Zollwerts nicht erforderlich sind (39 und 45).

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Zugang zu diesen Informationsquellen oder Datenbanken nicht kostenlos und unverzüglich erfolgt oder wenn die darin enthaltenen Informationen nicht zur Verwendung in der Begründung einer Entscheidung zur Bestimmung des Zollwerts geeignet sind(39).

Diese Erwägungen hindern die Zollbehörden eines Mitgliedstaats jedoch nicht daran, bei den Zollbehörden anderer Mitgliedstaaten oder bei den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union entsprechende Ersuchen um zusätzliche Informationen zur Bestimmung des Zollwerts zu richten, je nach den Umständen des Falles.

Der Gerichtshof stellt sodann fest, dass die Zollbehörden eines Mitgliedstaats bei der Bestimmung des Zollwerts Transaktionswerte ausschließen können, die sich auf andere Transaktionen der Person beziehen, die die Zollabfertigung beantragt, die weder von den nationalen noch von anderen Zollbehörden des Mitgliedstaats beanstandet werden Mitgliedsstaaten.

Voraussetzung ist jedoch, dass die Transaktionswerte für Einfuhren in diesen Mitgliedstaat vorab von dieser Behörde in Frage gestellt werden und dass bei Transaktionswerten für Einfuhren in andere Mitgliedstaaten diese Behörde den Ausschluss rechtfertigt unter Bezugnahme auf Faktoren, die die Realität dieser Transaktionswerte beeinflussen (65).

Schließlich stellt der Gerichtshof fest, dass die Zollbehörden bei der Bestimmung des Zollwerts auf der Grundlage des Wertes der Waren, die zur oder ungefähr zur gleichen Zeit wie die zu bewertenden Waren ausgeführt werden, die Verwendung von Daten für einen Zeitraum von 90 Tagen auf 45 Tage beschränken können vor und 45 Tage danach, sofern die während dieses Zeitraums getätigten Transaktionen zur Ausfuhr von Waren, die mit den zu bewertenden Waren identisch oder ähnlich sind, in die Union die Bestimmung des Zollwerts dieser Waren ermöglichen (73).

Brauchen Sie rechtliche Unterstützung in Zollfragen? Unsere Experten stehen Ihnen zur Verfügung!